

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

EINGANG

17. FFB. 2012

BESCHLUSS

OVG 12 S 107.11 VG 2 L 181.11 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache des Herrn Peter Thiel, Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hölz, Maschke & Solf, Marienburger Straße 3, 10405 Berlin,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin, Fröbelstraße 17. 10400 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 12. Senat durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Marenbach und Panzer am 15. Februar 2012 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 2011 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5000 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das allein Gegenstand der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO gegen den Wahlbeschluss der Bezirksverordnetenversammlung vom 16. November 2011 für unzulässig gehalten, da der Antragsteller insoweit nicht entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO in eigenen Rechten verletzt sein kann (zum Erfordernis der Antragsbefugnis im Eilverfahren vgl. Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, § 123 Rn. 107).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass § 62 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Pankow vom 6. Februar 2008, wonach Anträge zur Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung, Große Anfragen und Vorlagen des Bezirksamts spätestens 8 Tage vor der Bezirksversammlungstagung, in deren Tagesordnung sie aufgenommen werden sollen, schriftlich über das Büro der Bezirksverordnetenversammlung bei der Vorsteherin einzureichen sind, als bloße Ordnungsvorschrift dem Antragsteller kein wehrfähiges subjektiv-öffentliches Recht vermittelt.

Eigene Rechte des Antragstellers werden auch nicht durch die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts eingeräumt.

Nach der bundesrechtlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 Sozialgesetzbuch (SBG) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Dem entspricht auf landesrechtlicher Ebene § 35 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), wonach die Bürgerdeputierten auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Pankow ist geregelt, dass die Wahl der Bürgerdeputierten und ihrer Stellvertreterinnen für den Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Abs. 6 AG KJHG erfolgt.

Aus den vorgenannten Regelungen kann der Antragsteller keinen Anspruch ableiten, sich im Vorfeld der Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bei den Bezirksverordneten persönlich oder schriftlich vorstellen zu können. Die genannten Vorschriften räumen lediglich den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ein. Nur ihnen steht ein subjektiv-öffentliches Recht auf Beachtung dieser Bestimmungen zu (vgl. Kunkel in Lehr- und Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl., § 71 Rn. 5; Busch/Fieseler in Fieseler/Schleicher/Busch, Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Stand August 2007, § 71 SGB VIII Rn. 15; Wiesner in SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Aufl., § 71 Rn. 3). Aus dem Vorschlagsrecht ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Wahl des Vorgeschlagenen (vgl. Busch/Fieseler, a.a.O., § 71 SGB VIII Rn. 15; Jans/Happe/Saurbier/Maas, Jugendhilferecht, 3. Aufl., 28. Lfg., Erl. § 71 Art. 1 KJHG Rn. 8).

Ohne Erfolg macht der Antragsteller daher geltend, dass der freie Träger Kinderland – Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e.V. (im Folgenden: Kinderland e.V.) im Gegensatz zu anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe von dem Bezirksamt Pankow von Berlin – Jugendamt – nicht rechtzeitig zur Abgabe eines Wahlvorschlags aufgefordert worden sei, so dass der Wahlvorschlag des Kinderland e.V. erst am Tag der Wahl in die Vorschlagsliste

habe aufgenommen werden können. Dies hätte allein von dem Kinderland e.V., der bereits am 14. November 2011 Widerspruch gegen die Vorlage zur Beschlussfassung für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 8. November 2011 (Drs. VII-0016) eingelegt hat, gerügt werden können. Ob das Vorschlagsrecht des Kindesland e.V. unter dem Gesichtspunkt der wahlrechtlichen Chancengleichheit aller im Jugendamtsbezirk wirkenden und anerkannten Träger dadurch verletzt worden ist, dass sein Wahlvorschlag nicht mehr hinreichend beworben werden konnte, ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht zu klären (zur praktischen Umsetzung des Vorschlagsrechts siehe Jans/Happe/Saurbier/Maas, a.a.O., Rn. 9; Ottenberg, Das Bezirksverwaltungsgesetz und jugendhilferechtliche Organisationsvorschriften des Landes, Praxiskommentar, Stand 31. Oktober 2011, § 33 BezVG 36 – 39).

Soweit der Antragsteller eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Antragsgegner rügt, übersieht er, dass es – ungeachtet der hier nicht entscheidungserheblichen Frage des Anwendungsbereichs von Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2008 – 2 BvR 1975/07 – DVBI 2008, 236) – insoweit an einem konkreten Bezug des Rechts auf Chancengleichheit zu der besonderen Gewährleistung, die § 71 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 KJHG den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Form des Vorschlagsrechts einräumt, fehlt (vgl. Osterloh in Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Art. 3 Rn. 62 ff.). Auf eine mögliche Verletzung der wahlrechtlichen Chancengleichheit im Vorfeld der Wahl hätte sich daher allein der vorschlagsberechtigte Kinderland e.V. selbst berufen können.

Auf die Frage, ob der Antrag zudem unbegründet wäre, kommt es demnach nicht mehr an.

Das Verwaltungsgericht hat schließlich zutreffend davon abgesehen, den zugrunde gelegten Regelstreitwert von 5000 EUR (§ 52 Abs. 2 GKG) wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren, da das Begehren des Antragstellers im Wesentlichen auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Dr. Marenbach

Panzer

Ausgefertigt

Schumann

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle